

Lernprogramm **Handelsrecht**

von

Dr. Heinz Lottich

Regierungsdirektor und Dozent an der Nds. Landesfinanz-
schule in Bad Eilsen



1974

Walter de Gruyter · Berlin · New York

ISBN 3 11 004830 2



Copyright 1974 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

Satz und Druck: Mercedes-Druck, 1 Berlin 61

Buchbinderei: Wübben & Co., 1 Berlin 42

Es ist nicht genug zu wissen, man muß auch anwenden.

Goethe

Vorwort

Dieses Buch ist ein Lernprogramm mit dem Lernziel, Ihnen das Grundwissen aus allen wichtigen Gebieten des Handelsrechts zu vermitteln. Anhand zahlreicher praktischer Beispiele und Übungsfälle werden Sie mit dem Handelsrecht auch in seiner wirtschaftlichen Bedeutung vertraut gemacht. Zugleich ist das Lernprogramm so aufgebaut, daß Sie Ihre Fähigkeit zur Rechtsanwendung ständig schulen können.

Lernprogramme – eine Entwicklung der modernen Lernpsychologie und Pädagogik – haben in Hochschule, Schule und in den Bereichen der Fortbildung zunehmend Eingang gefunden. Sie bieten den Lernstoff in einzelnen, überschaubaren Lernschritten an. Jeder Lernschritt, das sog. Lernelement (LE), baut auf dem vorhergehenden auf. Vorkenntnisse sind daher nicht erforderlich. Das einzelne Lernelement besteht aus einem Informationsteil und einem Aufgabenteil, der Sie in verschiedenen Aufgabenformen aktiv beteiligt und Ihr im Informationsteil erworbenes Wissen sogleich abfragt und festigt. Auf dem folgenden Blatt finden Sie zu jeder Aufgabe eine Musterlösung. So können Sie sich den Lernstoff selbständig erarbeiten und stets Ihren Lernerfolg durch einen Antwortenvergleich kontrollieren. Ihre Lerngeschwindigkeit bestimmen Sie selbst. Es steht Ihnen auch jederzeit frei, frühere Lernelemente nochmals durchzuarbeiten. Am Ende jeder Lektion gibt Ihnen eine Erfolgskontrolle erneut Gelegenheit zur Überprüfung Ihres Lernerfolges und zur Wiederholung.

Sie sehen: ein Lernprogramm will Ihnen wie in einem persönlichen Lerngespräch den Lernstoff auf lernwirksame Weise darlegen und es Ihnen ermöglichen, sich den Lernstoff leichter anzueignen.

Für die Arbeit mit diesem Lernprogramm wünsche ich Ihnen viel Freude und Erfolg.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite III
Lern- und Arbeitshilfe für die Programmierete Unterweisung . . .	VI
Zur Einführung in das Handelsrecht, Einf. 1–3	1

1. Lektion: Der Kaufmann

I. Lernziel, Bearbeitungszeit, Hilfsmittel	5
II. 1. Der Kaufmann nach § 1 HGB (Ist- oder Mußkaufmann), LE 1.1–1.31	6
2. Der Kaufmann nach § 2 HGB (Sollkaufmann), LE 1.32–1.38	37
3. Der Kaufmann nach § 3 HGB (Kannkaufmann), LE 1.39–1.43	44
4. Der Vollkaufmann und der Minderkaufmann nach § 4 HGB, LE 1.44–1.51	49
5. Der Scheinkaufmann nach § 5 HGB, LE 1.52–1.53	57
6. Handelsgesellschaften, der Formkaufmann nach § 6 HGB, LE 1.54–1.55	59
III. Erfolgskontrolle, LE 1.56	62

2. Lektion:

A. Die Firma des Kaufmanns

B. Das Handelsregister

I. Lernziel, Bearbeitungszeit, Hilfsmittel	72
II. A. Die Firma des Kaufmanns	73
1. Rechtsgrundlage und Begriff, LE 2.1–2.4	73
2. Einzelfirma, LE 2.5–2.8	77
3. Gesellschaftsfirma, LE 2.9–2.16	81
4. Grundsätze des Firmenrechts, LE 2.17–2.22	89
5. Firmenwert, Fortführung der Firma durch andere Personen, LE 2.23–2.32	95
B. Das Handelsregister, LE 2.33–2.40	106
III. Erfolgskontrolle, LE 2.41	115

3. und 4. Lektion: Hilfspersonen des Kaufmanns

I. Lernziel, Bearbeitungszeit, Hilfsmittel	121
--	-----

	<i>Seite</i>
<i>3. Lektion: Unselbständige Hilfspersonen</i>	
I. Einführung, LE 3.1	122
II. A. Der Handlungsgehilfe, LE 3.2–3.7	123
B. Der Prokurist, LE 3.8–3.28	130
C. Der Handlungsbevollmächtigte, LE 3.29–3.34	152
III. Erfolgskontrolle, LE 3.35	159
<i>4. Lektion: Selbständige Hilfspersonen</i>	
I. Einführung, LE 4.1	168
II. A. Der Handelsvertreter, LE 4.2–4.32	169
B. Der Handelsmakler, LE 4.33–4.42	200
C. Abgrenzung zum Kommissionär, LE 4.43–4.44	210
III. Erfolgskontrolle, LE 4.45	213

Lern- und Arbeitshilfe für die Programmierte Unterweisung

Sie möchten sich gern die Grundzüge des Handelsrechts erarbeiten.
Beachten Sie deshalb bitte folgende Hinweise:

1. Lesen Sie bitte zunächst den Informationsteil jedes einzelnen LE aufmerksam durch, ehe Sie sich der nachfolgenden Aufgabe zuwenden.
2. Sie finden bei den Aufgaben verschiedene Formen. Bei den sog. Lückenantworten füllen Sie die Lücke eines Satzes aus, indem Sie das passende Wort oder mehrere Wörter auf einen Leerstrich eintragen. Auswahlantworten geben Ihnen mehrere mögliche Antworten zur Auswahl an, die Sie dadurch treffen, daß Sie die zutreffende Lösung ankreuzen oder eine Entscheidung (Ja/Nein) wählen u. ä. Wird hierzu auch noch eine Begründung gefordert, so geben Sie bitte auf den Leerstrichen die Gründe für Ihre Entscheidung an. Gelegentlich wird nur eine Frage gestellt, die Sie durch einen oder mehrere Sätze beantworten.

Unerläßlich ist es, daß Sie das als Gesetz angegebene Hilfsmittel verwenden. *Das Gesetz sollte deshalb stets aufgeschlagen vor Ihnen liegen.* Sie erleichtern sich die Antworten, wenn Sie die jeweilige Rechtsvorschrift genau beachten.

3. Der Antwortenvergleich ermöglicht Ihnen, durch Vergleich Ihrer Lösung mit der auf dem folgenden Blatt abgedruckten Musterlösung festzustellen, ob Sie den Lernstoff verstanden haben. Bei Antworten mit Begründungen genügt eine sinngemäße Übereinstimmung. Sie erhöhen Ihren Lernerfolg, wenn Sie die Aufgabe schriftlich gelöst haben, ehe Sie die Musterlösung zum Vergleich heranziehen. Gehen Sie bitte erst zum nächsten LE weiter, wenn Sie sich die Ursache eines etwaigen Fehlers klargemacht und den Fehler berichtigt haben. Bearbeiten Sie auch ein früheres LE bitte nochmals, wenn Sie später mangelnde Kenntnis in einem vorher behandelten Gebiet feststellen.

Die Anordnung der Musterlösung auf dem folgenden Blatt – den rechten Seiten – ist bedingt durch das Erfordernis der Selbstkontrolle. Die Rückseiten (die linken Seiten) werden drucktechnisch ebenfalls ausgenutzt, so daß das Buch am Ende lediglich umzudrehen ist und wieder auf den rechten Seiten fortgefahren werden kann.

4. Das Lernprogramm enthält im Text zahlreiche Arbeitshilfen, Anregungen, Anmerkungen, Zusatzbeispiele und Hinweise, die Ihren

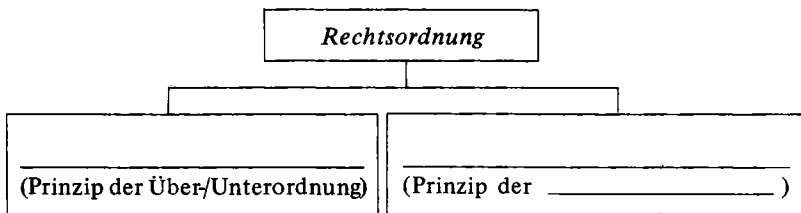
Lernerfolg erhöhen sollen. Übrigens: Unterstreichen Sie beim Durcharbeiten des Lernprogramms (ggf. farbig) hervorzuhebende Teile (z. B. Fachausdrücke, Begriffsbestimmungen usw.) im Lernprogramm und auch in Ihrer Gesetzesausgabe.

5. In der großen Erfolgskontrolle am Ende jeder Lektion sind jeweils in Klammern die einzelnen LE angegeben, so daß Sie jederzeit die Möglichkeit haben, den Lernstoff noch einmal durchzuarbeiten. Diese Erfolgskontrolle bietet sich auch für eine spätere Wiederholung des Lernstoffs an.

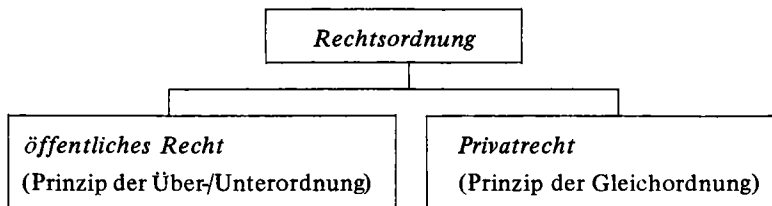
Zur Einführung in das Handelsrecht

Das Handelsrecht ist überwiegend Privatrecht. Im Gegensatz zum öffentlichen Recht (wie Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht usw.) regelt das Privatrecht nicht das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern im Sinne einer Über- und Unterordnung. Das Privatrecht ordnet die Rechtsbeziehungen einzelner Personen zueinander nach dem Prinzip der Gleichordnung.

Vervollständigen Sie bitte die nachstehende Einteilung der Rechtsordnung in öffentliches Recht und Privatrecht:



Antwort (A) Einf. 1

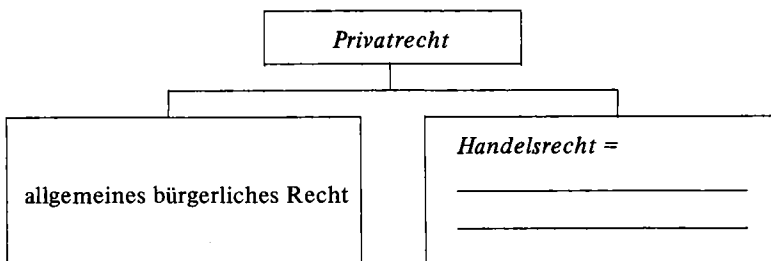


Einf. 2

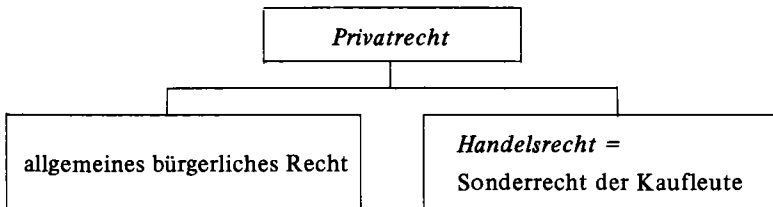
Das Handelsrecht ist ein Teil des Privatrechts. Es ist das Sonderrecht der Kaufleute. Dieses Sonderrecht ist wegen der besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisse der Kaufleute im Handelsverkehr geschaffen worden.

Das Handelsrecht tritt damit als Sonderrecht der Kaufleute ergänzend und abändernd neben das allgemeine, für jedermann geltende bürgerliche Recht.

Ergänzen Sie bitte die folgende Gliederung des Privatrechts:



A Einf. 2



Einf. 3

Die wichtigsten Rechtsquellen des Handelsrechts sind:

1. das Handelsgesetzbuch (HGB)
2. die Nebengesetze:
 - das Aktiengesetz (AktG),
 - das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG),
 - das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG),
 - das Wechselgesetz (WG),
 - das Scheckgesetz (ScheckG),

Da wir aber auch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht anwenden müssen, wenn das Handelsrecht als Sonderrecht der Kaufleute keine Sonderregelungen enthält, ist das BGB (ebenfalls eine/keine) _____ Rechtsquelle, die für das Handelsrecht ggf. heranzuziehen ist.

1. Lektion

DER KAUFMANN

I. Lernziel, Bearbeitungszeit, Hilfsmittel

In dieser Lektion werden wir den Rechtsbegriff „Kaufmann“ – den zentralen Begriff des Handelsrechts – kennenlernen. Sie werden nach dieser Lektion rechtlich beurteilen können, ob jemand Kaufmann ist und welche Art von Kaufmann er ist.

Die Bearbeitungszeit der Lektion beträgt etwa 2–2½ Stunden, wovon die Hälfte auf die LE 1–31 (§ 1 HGB) entfällt.

Sie benötigen als Gesetz das Handelsgesetzbuch (HGB). Verwenden Sie möglichst eine Handausgabe mit dem HGB und Nebengesetzen, z. B. die Beck'sche Textausgabe.

II. DER KAUFMANN

1.1

Der Begriff „Kaufmann“ ist uns aus der Sprache des täglichen Lebens bekannt.

Beispiel:

Die ehemaligen Mitschüler Hans und Georg berichten einander von ihrem beruflichen Werdegang. Hans erklärt: „Ich habe meine Ausbildung beendet und bin jetzt in einem Versandhausunternehmen als Kaufmann angestellt.“ Georg sagt: „Ich bin selbständiger Importkaufmann.“

Nach diesem allgemeinen Sprachgebrauch ist Kaufmann jeder kaufmännisch, d. h. in einem Handelsbetrieb Tätige. Er ist der sog. *Kaufmann im wirtschaftlichen Sinne*.

Kaufmann für unser Rechtsgebiet „Handelsrecht“ ist aber nur derjenige, welcher nach den *Rechtsvorschriften* des *Handelsrechts* Kaufmann ist. Das *Handelsrecht* regelt nicht den Kaufmann im wirtschaftlichen Sinne, sondern – wie die juristische Fachsprache ihn bezeichnet – den Kaufmann im _____-sinne.

A 1.1 Rechtssinne

1.2

Der Gesetzgeber hat dies in § 1 Abs. 1 HGB dadurch ausgedrückt, daß er bestimmt:

Kaufmann _____
ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Wenn daher z. B. § 38 HGB anordnet, daß jeder Kaufmann verpflichtet ist, Bücher zu führen, so ist damit gemeint:

1. der Kaufmann im wirtschaftlichen Sinne ☐
2. der Kaufmann im Rechtssinne ☐

A 1.2 Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes ist, . . .

2. ☒

Hinweis: Diese Buchführungspflicht ist übrigens nach § 160 Abs. 1 Reichsabgabenordnung (AO) auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen.

1.3

Es kommt also für uns darauf an, daß wir die Rechtsvorschriften kennenlernen, die den Begriff des Kaufmanns im Rechtssinne im einzelnen erläutern.

Nehmen Sie bitte das HGB zur Hand und finden Sie heraus, welche Rechtsvorschriften den Begriff „Kaufmann“ behandeln.

In Betracht kommen die §§ _____ HGB.

Benötigen Sie Hilfe?

Hier ein praktischer Hinweis für das Arbeiten mit einem Gesetz:

Ihre Gesetzesausgabe erleichtert Ihnen das Aufsuchen einer Gesetzesstelle durch ein Inhaltsverzeichnis, die Überschriften der einzelnen Rechtsvorschriften und durch ein umfangreiches Sachverzeichnis (Stichwortverzeichnis).

A 1.3 §§ 1–7 HGB (oder § 1 ff. HGB)

1.4

Verschaffen Sie sich bitte einen kurzen Überblick und lesen Sie die §§ 1–6 HGB.

Die §§ 1–6 HGB bestimmen

1. nur einen einheitlichen Kaufmannsbegriff. ☐
2. mehrere verschiedene Kaufmannsbegriffe. ☐

A 1.4 2. ☒

Haben Sie Ziff. 1 angekreuzt, achten Sie z. B. noch einmal auf die Überschriften im Gesetz (wie z. B. Kaufleute). Schon hieraus folgt, daß es verschiedene rechtliche Kaufmannsbegriffe gibt.

1.5

Betrachten wir zunächst den Rechtsbegriff des Kaufmanns nach den §§ 1–3 HGB.

Die §§ 1–3 HGB haben nämlich ein gemeinsames Tatbestandsmerkmal. Es muß stets ein bestimmtes Gewerbe vorliegen, das sog.

Vergleichen Sie ggf. bitte noch einmal diese Vorschriften.

A 1.5 Handelsgewerbe

1.6

Kaufmann nach § 1 Abs. 1 HGB ist,

Das heißt:

Jeder erwirbt die rechtliche Eigenschaft als _____

dadurch, daß er ein _____ .

A 1.6 . . . wer ein Handelsgewerbe betreibt.
Kaufmann/Handelsgewerbe betreibt.

1.7

Prüfen Sie bitte:

Ist nach § 1 Abs. 1 HGB für den Erwerb der Kaufmannseigenschaft außerdem erforderlich, daß die betreffende Person in das Handelsregister eingetragen wird?

Für den Erwerb der Eigenschaft als Kaufmann wird nach § 1 Abs. 1 HGB die Eintragung in das Handelsregister (gefordert/nicht gefordert)

A 1.7 nicht gefordert

1.8

Der Kaufmann nach § 1 Abs. 1 HGB wird also nicht erst durch die Eintragung in das Handelsregister, sondern schon durch seine *Betätigung* in einem Handelsgewerbe zum Kaufmann.

Daher nennen wir den Kaufmann nach § 1 HGB:

1. Kaufmann kraft Eintragung ☐
2. Kaufmann kraft Betätigung ☐

A 1.8 2. ☒

1.9

Die Rechtswissenschaft hat für den Kaufmann nach § 1 HGB eine besondere Bezeichnung gefunden, die sie aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 HGB ableitet. Der Ausdruck soll kennzeichnen, daß es bei dem Kaufmann nach § 1 HGB nur auf seine Tätigkeiten und nicht auf eine Eintragung ankommt.

Finden Sie diese Bezeichnung?

§ 1 Abs. 1 HGB: Wer ein Handelsgewerbe betreibt, _____ Kaufmann.
Der Kaufmann nach § 1 HGB wird deshalb in unserer Fachsprache als _____ -kaufmann bezeichnet.

Anmerkung:

Der für den Kaufmann nach § 1 HGB gleichfalls verwendete Ausdruck *Mußkaufmann* soll ebenfalls kennzeichnen, daß er unabhängig von einer Eintragung Kaufmann sein *muß*, wenn er ein Handelsgewerbe betreibt.

(Vermeiden Sie aber das Mißverständnis, das „muß“ auf eine für die Kaufmannseigenschaft nach § 1 HGB unerhebliche Eintragungspflicht zu beziehen.)

A 1.9 ist
 Istkaufmann

1.10

Ein *Handelsgewerbe* liegt nun vor, wenn eines der in § 1 Abs. _____

Nr. _____ HGB im einzelnen aufgeführten Gewerbe betrieben wird.
Diese Handelsgewerbe bezeichnet man im Hinblick auf die Handels-
gewerbe der §§ 2 und 3 HGB auch als Grundhandelsgewerbe.

In allen Fällen muß somit für den Erwerb der Eigenschaft als
_____ nach § 1 HGB immer gegeben sein:

1. ein Grundhandelsgewerbe ☐
2. irgendein Gewerbebetrieb ☐
3. ein Gewerbebetrieb der in § 1 Abs. 2 HGB genannten Art ☐
4. ein im Handelsregister eingetragenes oder bei der Industrie-
und Handelskammer angemeldetes Gewerbe ☐

A 1.10 § 1 Abs. 2 Nr. 1–9 HGB
Kaufmann (oder Ist-, Mußkaufmann)

1. ☒

3. ☒

Haben Sie auch Ziff. 2 und 4 angekreuzt, lesen Sie noch einmal § 1 HGB und LE 1.7

1.11

Der Begriff „Handelsgewerbe“ enthält als Teilmerkmal den Begriff „Gewerbe“. Diesen Begriff „Gewerbe“ hat der Gesetzgeber nicht bestimmt.

Ein *Gewerbe* im handelsrechtlichen Sinne ist nach allgemeiner Meinung eine auf Gewinn gerichtete, nachhaltige (nicht nur gelegentliche) Tätigkeit unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Ausgenommen sind vom Begriff Gewerbe einerseits die freiberuflich tätigen Personen wie Rechtsanwälte, Ärzte, Künstler u. ä. und andererseits die Land- und Forstwirte (s. auch § 3 Abs. 1 HGB).

Welche der nachstehenden Personen üben kein Gewerbe aus und können schon deshalb keine Kaufleute nach § 1 HGB sein?

1. ein Einzelhändler ☐

2. ein Fabrikant ☐

3. ein Schriftsteller ☐

4. ein Steuerberater ☐